



Wissenschaftlicher Dienst

Aktenzeichen
WD 3/52-1529

Datum
26. Juli 2005

**Der Einwand des „Laufenden Verfahrens“
gegenüber Berichtsträgen nach § 76 Abs. 2 GOLT**

A. Auftrag

In der 36. Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft und Verkehr am 19. Juli 2005 wurde der Berichts Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN betreffend „Ergebnisse des ersten Teils der Sonderprüfung der Hafенbetriebe Ludwigshafen GmbH“ – Vorlage 14/4518 – beraten.

Hierzu erstattete die Landesregierung dem Ausschuss Bericht und führte insbesondere aus, dass der Aufsichtsrat der Hafенbetriebe Ludwigshafen GmbH eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit einer Sonderprüfung beauftragt habe, die Auftragsvergaben der GmbH seit dem Jahre 1998 hinsichtlich Ausschreibungsverfahren und Auftragsabwicklung zu prüfen sowie entstandenen Schaden zur Begründung von Schadensersatzansprüchen zu ermitteln (vgl. Protokoll der 35. Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft und Verkehr am 19. Mai 2005, S. 25).

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft habe dem Aufsichtsrat der GmbH mittlerweile ein Teilgutachten vorgelegt, welches auch dem Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau vorliege. Die Zuleitung dieses Teilgutachtens an den Landtag käme jedoch ebenso wenig in Betracht wie die – ggf. vertrauliche – unbeschränkte Information des Ausschusses über den Inhalt dieses Gutachtens, da gleichzeitig ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren gegen Mitarbeiter der Hafенbetriebe Ludwigshafen GmbH liefе und die Staatsanwaltschaft darum gebeten habe, das Gutachten nicht weiterzureichen. Darüber hinaus stünden die Persönlichkeitsrechte der vom staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren betroffenen Personen einer weitergehenden Information des Ausschusses entgegen. Außerdem stehe ein weiteres Teilgutachten der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft noch aus, welches auch noch nicht im Aufsichtsrat der Hafенbetriebe GmbH besprochen worden sei.

Am 20. Juli 2005 hat der Präsident des Landtags Rheinland-Pfalz den Wissenschaftlichen Dienst beauftragt, in einem Gutachten der grundsätzlichen Frage nachzugehen, inwieweit Berichtsträge gemäß § 76 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Landtags zum Stand „laufender Verfahren“ gestellt werden können bzw. beantwortet werden müssen.

Gutachten des Wissenschaftlichen Dienstes sind parlamentsinterne Stellungnahmen, die nicht für die öffentliche Diskussion außerhalb des Landtags bestimmt sind. Eine - auch nur auszugsweise - Veröffentlichung oder Verbreitung bedarf der Zustimmung des Direktors beim Landtag.

B. Stellungnahme

I. Der Parlamentarische Auskunftsanspruch und das Gewaltenteilungsprinzip

Gemäß Artikel 89a Abs. 2 der Verfassung für Rheinland-Pfalz (LV)¹ kann jedes Mitglied eines Landtagsausschusses verlangen, dass die Landesregierung dem Ausschuss zu Gegenständen seiner Beratung Auskünfte erteilt (vgl. § 76 Abs. 2 GOLT). Bereits im „Flick-Urteil“ vom 17. Juli 1984 hat das Bundesverfassungsgericht zum Umfang dieses parlamentarischen Fragerechts ausgeführt:

„Das parlamentarische Regierungssystem wird grundlegend auch durch die Kontrollfunktion des Parlaments geprägt. Der Grundsatz der Gewaltenteilung, der zu den tragenden Organisationsprinzipien des Grundgesetzes gehört, und dessen Bedeutung in der politischen Machtverteilung, dem Ineinandergreifen der drei Gewalten und der daraus resultierenden Mäßigung der Staatsgewalt liegt (vgl. BVerfGE 3, 225 [247]; E 34, 52 [59]), gebietet gerade im Hinblick auf die starke Stellung der Regierung, zumal wegen mangelnder Eingriffsmöglichkeiten des Parlaments in den der Exekutive zukommenden Bereich unmittelbarer Handlungsinitiative und Gesetzesanwendung, eine Auslegung des Grundgesetzes dahin, dass parlamentarische Kontrolle wirksam sein kann.“²

Grund und Grenze des parlamentarischen Auskunftsanspruchs bildet danach das Gewaltenteilungsprinzip: Es macht eine wirksame Kontrolle durch die Volksvertretung möglich und nötig, darf aber durch die Art und Weise der Ausübung des Fragerechts nicht selbst in Frage gestellt werden. Parlamentarische Fragestellungen müssen sich also im Rahmen der Funktionsordnung der drei Teilgewalten halten und die verfassungsgemäß vorgesehenen horizontalen (zwischen Legislative, Exekutive und Jurisdiktion) und vertikalen Funktionstrennungen (zwischen Bund und Ländern) respektieren.³

Rechte und Pflichten im Verhältnis zwischen Parlament und Regierung sind danach wesentlicher Bestandteil der organadäquaten und funktionsgerechten Kompetenzordnung der Verfassung (sog. normative Gewaltenteilung).⁴ Diese Kompetenzordnung zielt darauf ab, „dass staatliche Entscheidungen möglichst richtig, d.h. von denjenigen Organen getroffen werden, die dafür nach ihrer Organisation, Zusammensetzung, Funktion und Verfahrensweise über die besten Voraussetzungen verfügen“ und wirkt dadurch „auf eine Mäßigung der Staatsgewalt insgesamt“⁵ hin.

Ausdruck dieser Funktionenordnung ist zum Beispiel, dass die Regierung die – im Vergleich zum Parlament – „informierte Gewalt“⁶ darstellt. Der Landesregierung ist der erforderliche Verwaltungsapparat zugeordnet, welcher zur Sammlung, Sichtung und Aufbereitung der für die Wahrnehmung der Staatsaufgaben erforderlichen Informationen in der Lage ist.⁷ Der starken Stellung der Regierung als ‚Informationsinhaber‘ korrespon-

¹ Diese Bestimmung wurde im Rahmen der Verfassungsreform durch Gesetz vom 8. März 2000 (GVBl. S. 65) in die Verfassung eingefügt.

² BVerfGE 67, 100 (130).

³ vgl. dazu Ritzel, Bückler, Schreiner, Handbuch für die parlamentarische Praxis, Vorbemerkung zu §§ 100 bis 106, IV 3 a.

⁴ Magiera in Schneider/Zeh (Hrsg.), Parlamentsrecht und Parlamentspraxis, 1989, § 52 Randzeichen 46.

⁵ BVerfGE 68, 1 (86).

⁶ Linck, DÖV 1983, 959.

⁷ Edinger in Grimm/Caesar, Verfassung für Rheinland-Pfalz, Kommentar, 2001, Artikel 89 a, Rz. 7.

diert nun – da dem Parlament die Funktion wirksamer Kontrolle⁸ der Regierung zugewiesen ist – ein Informationsanspruch der Legislative: Das Parlament bzw. der einzelne Abgeordnete muss die Möglichkeit haben, von der Regierung alle relevanten Informationen zur Wahrnehmung seiner Funktion zu erlangen.⁹ Denn eine wirksame Kontrolle erfordert zwingend, dass dem Kontrollorgan das für eine sachgerechte Bewertung des zu kontrollierenden Verhaltens erforderliche Wissen vermittelt wird. Steht die Kontrolle von Regierungshandeln in Rede, versteht es sich von selbst, dass häufig das für eine sachgerechte Beurteilung erforderliche Wissen nur durch die Regierung selbst vermittelt werden kann.

Gleichzeitig begrenzt das Gewaltenteilungsprinzip dieses Frage- und Kontrollrecht des Parlaments: So ist etwa ganz unbestritten, dass sich eine parlamentarische Anfrage nicht auf ein schwebendes gerichtliches Verfahren oder einen fremder Verbandskompetenz unterliegenden Gegenstand beziehen darf.¹⁰ In beiden Fällen würde eine parlamentarische Anfrage die verfassungsmäßige Funktionenzuweisung – im ersten Fall die Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten durch unabhängige, sachlich unbeeinflusste Gerichte, im zweiten die Verteilung von Gesetzgebungs- und Verwaltungszuständigkeiten zwischen Bund und Ländern – unterlaufen.

Vor diesem Hintergrund ist nun die Frage zu prüfen, welche Bedeutung dem Argument, eine parlamentarische Anfrage beziehe sich auf ein ‚laufendes Verfahren‘ und müsse daher nicht von der Regierung beantwortet werden, zukommt.

Mit der Berufung auf ein ‚laufendes Verfahren‘ kann verschiedenes gemeint sein: Zunächst einmal könnte die Regierung darauf hinweisen wollen, dass ihr eigener Entscheidungsprozeß im Kabinett noch nicht zum Abschluss gekommen ist (dazu unter 1.).

Oder sie möchte damit auf noch nicht beendete Verfahren unterhalb der Regierungsebene, also in der öffentlichen Verwaltung einschließlich der Staatsanwaltschaft abstellen (dazu unter 2.).

Schließlich könnte damit auch gemeint sein, dass die Anfrage einen noch nicht abgeschlossenen Gegenstand außerhalb ihres eigenen Zuständigkeitsbereichs, etwa vor Gerichten oder im Privatbereich betrifft (dazu unter 3.).

⁸ BVerfGE 67, 100 (130) – Hervorhebung im Original.

⁹ BVerfGE 67, 100 (129) m.w.N.; Magiera in: Schneider/Zeh (Hrsg.), Parlamentsrecht und Parlamentspraxis in der Bundesrepublik Deutschland, 1989, § 52, Rn. 56; Glauben/Edinger, Parlamentarisches Fragerecht in den Landesparlamenten, DÖV 1995, 941 (943); Schwarz, Die Beantwortung parlamentarischer Anfragen nach dem Grundgesetz und neueren Landesverfassungen, LKV 1998, 262 (263).

¹⁰ Achterberg, Parlamentsrecht, 1984, S. 474.

1. ‚Laufendes Verfahren‘ im Kabinett

Der Gewaltenteilungsgrundsatz separiert die Staatsgewalten zunächst voneinander und weist ihnen je eigene Aufgaben- und Verantwortungsbereiche zu. Erst in einem zweiten Schritt werden die drei Gewalten durch die staatsorganisationsrechtlichen Bestimmungen der Verfassung einander so zugeordnet, dass sich ein System von ‚checks and balances‘ ergibt.

Die Verantwortung der Regierung gegenüber Parlament und Volk setzt dabei notwendig einen **Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung**¹¹ voraus, der nicht vollständig bzw. nicht jederzeit der parlamentarischen Kontrolle unterliegt. Dieser Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung umfasst den nicht ausforschbaren Initiativ-, Beratungs- und Handlungsbereich der Regierung (sog. Arkanbereich exekutiver Eigenverantwortlichkeit)¹². Hierzu ist die Willensbildung der Regierung selbst zu rechnen, sowohl hinsichtlich der Erörterungen im Kabinett als auch bei der Vorbereitung von Kabinetts- und Ressortentscheidungen, die sich vornehmlich in ressortübergreifenden und –internen Abstimmungsprozessen vollzieht.¹³

Schutzzweck dieses Arkanbereich ist es, „Offenheit und Freimütigkeit der des Gedankenaustauschs im Kabinett zu gewährleisten.“¹⁴ Diesem Kernbereich ist beispielsweise¹⁵ der Inhalt von Aussagen einzelner Personen in Kabinettsitzungen und ihr Abstimmungsverhalten dort zuzurechnen¹⁶ oder die vertrauliche Besprechung des Regierungschefs mit Ministerpräsidenten anderer Länder bzw. mit ausländischen Staatsgästen.¹⁷ ‚Parlamentsfest‘ ist dabei lediglich das interne Verfahren der Regierung als solches, nicht hingegen die ihm zugrunde liegende Sachmaterie. So erstreckt der Arkanbereich sich nicht auf den Inhalt aller vorbereitenden Gespräche oder Dokumente von Beamten, die etwa Rückschlüsse auf irgendeinen Informationsstand des Ministers zuließen, da dies dazu führen würde, dass das Kontrollrecht des Parlaments weitgehend leer liefe.¹⁸

Das aus Artikel 89 a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 LV folgende Auskunftsverweigerungsrecht der Regierung schützt diesen Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung vor einer Beeinträchtigung durch parlamentarische Anfragen, er ist dem Informationsanspruch des einzelnen Abgeordneten damit grundsätzlich entzogen.

Nicht immer wird trennscharf zwischen dem generell ‚parlamentsfesten‘ Arkanbereich der Regierung und dem vorübergehend i.S.v. vorläufig der Kontrolle der Legislative entzogenen Bereich der Entscheidungsvorbereitung im Kabinett (‚laufendes Verfahren‘) un-

¹¹ BVerfGE 67, 100 (139); 68, 1 (87); vgl. auch: Magiera in : Schneider/Zeh (Hrsg.), Parlamentsrecht und Parlamentspraxis in der Bundesrepublik Deutschland, 1989, § 52, Rn. 76.

¹² BVerfGE 67, 100 (139); VerfGH NW, Urteil vom 4.10.1993, Az.: VerfGH 15/92, DVBl. 1994, 48 (50); vgl. auch: Magiera in : Schneider/Zeh (Hrsg.), Parlamentsrecht und Parlamentspraxis in der Bundesrepublik Deutschland, 1989, § 52, Rn. 76.

¹³ BVerfGE 67, 100 (139); Bayer. VerfGH, Entsch. vom 27.11.1985, Az.: Vf. 67-IV-85-, DVBl. 1986, 233 (234); Weis, Parlamentarisches Fragerecht und Antwortpflicht der Regierung, DVBl. 1988, 268 (272).

¹⁴ Busse, DÖV 1989, 45 (49).

¹⁵ Seine exakte Reichweite ist dabei in der Rechtsprechung und Literatur im Einzelnen umstritten, vgl. BVerfG, Beschluss vom 10.10.2002, Az.: 2 BvK 1/01.

¹⁶ Edinger in: Grimm/Caesar, Verfassung für Rheinland-Pfalz, 2001, Artikel 89 a, Rn. 13; Glau- ben/Edinger, Parlamentarisches Fragerecht in den Landesparlamenten, DÖV 1995, 941 (946).

¹⁷ vgl. dazu Schreiben des Kanzleramtsministers vom 8. Juli 1996, abgedruckt im Ritzel, Bücker, Schreiner, Handbuch für die parlamentarische Praxis, Vorbemerkung zu §§ 100 bis 106, IV 3 a.

¹⁸ Busse, DÖV 1989, 45 (52).

terschieden.¹⁹ Dies erschwert die Beantwortung der Frage, welche Bedeutung der Berufung auf ein noch ‚laufendes Verfahren‘ in diesem Bereich zukommt.

So hat das Bundesverfassungsgericht zwar ausgeführt, dass sich die Kontrollkompetenz des Parlaments in diesem Kernbereich „grundsätzlich nur auf *bereits abgeschlossene Vorgänge*“²⁰ erstrecken kann und nicht die Befugnis beinhaltet, in laufende Verhandlungen oder die Vorbereitung von Entscheidungen einzugreifen.²¹ Es traf diese Aussage allerdings im Zusammenhang mit einem Untersuchungsausschussverfahren, für welches eigenständige Regeln gelten (dazu unter I. 2 b), da dort der Volksvertretung ein Selbstinformationsrecht zusteht, das massiv in den Verantwortungsbereich der Regierung hinübergreift und daher unter dem Gesichtspunkt der Gewaltenteilung wesentlich problematischer ist. Löst eine parlamentarische Anfrage hingegen ‚nur‘ einen Anspruch auf Fremdinformation durch die Regierung aus, stellt sich diese Problematik nicht, weswegen der Informationsanspruch keinen weitergehenden Beschränkungen ausgesetzt ist. Parlamentarische Kontrolle kann daher - im Hinblick auf die Mitverantwortung des Landtags für die Staatsleitung²² und seine Mitwirkung an der Willensbildung des Landes gemäß Artikel 79 Abs. 1 LV - auch „begleitend und mitwirkend“²³ sein. Eine solche zulässige „mitwirkende, das Regierungshandeln beeinflussende Kontrolle“²⁴ verlangt als „einflussnehmende Kontrolle“²⁵ wiederum rechtzeitige Information und Beteiligung.

Anfragen können deshalb in zulässiger Weise auch auf laufende Vorgänge der Kabinettssebene sowie darauf gerichtet sein, ein bestimmtes Handeln der Regierung zu beeinflussen²⁶ oder zu initiieren.²⁷ Eine Auskunftsverweigerung kann die Regierung hier lediglich auf die Betroffenheit ihres Arkanbereiches stützen, nicht aber auf ein noch nicht abgeschlossenes, laufendes Entscheidungsverfahren. Damit bleiben auch aktuell im Kabinett behandelte Materien dem parlamentarischen Fragerecht zugänglich. Umgekehrt genügt die Landesregierung in diesen Fällen ihrer Antwortpflicht bereits dadurch, dass sie auf die noch ausstehende Entscheidungsfindung im Ministerrat verweist. Weder ist sie gehalten, den aktuellen Diskussionsstand darzulegen, noch gar ihren Entscheidungsprozess in Hinblick auf die vorliegende Anfrage zu beschleunigen oder abzuschließen.

Dem Argument ‚laufendes Verfahren‘ kommt in diesem Bereich daher keine eigenständige Bedeutung zu.

2. ‚Laufendes Verfahren‘ innerhalb der Verwaltung

¹⁹ So vertreten Achterberg/Schulte in von Mangold/Klein/Starck, Bonner Grundgesetz, Kommentar, Band 2, 4. Auflage 2000, Artikel 44 Abs. 1 Randzeichen 69, dass sich die Regierung bei laufenden Vorgängen generell, bei abgeschlossenen Vorgängen demgegenüber nur ausnahmsweise auf den geschützten Kernbereich exekutivischer Eigenverantwortung berufen kann.

²⁰ BVerfGE 67, 100 (139) Hervorhebung im Original.

²¹ BVerfGE 67, 100 (139); Bayer. VerfGH, Ents. vom 27.11.1985, Az.: Vf. 67-IV-85-, DVBl. 1986, 233 (234); Hübner in: von Mutius/Wuttke/Hübner, Kommentar zur Landesverfassung Schleswig-Holstein, 1995, Artikel 23, Rn. 20; Busse, Der Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung im Spannungsfeld der staatlichen Gewalten, DÖV 1989, 45 (50).

²² vgl. Püttner/Kretschmer, Staatsorganisationsrecht, 2. Auflage 1993, 142.

²³ Edinger in Grimm/Caesar, Verfassung für Rheinland-Pfalz, Kommentar, 2001, Artikel 89 a Rn. 4.

²⁴ Kewenik, Staatsrechtliche Probleme parlamentarischer Mitregierung am Beispiel der Arbeit der Bundestagsausschüsse, 1970, S. 30 ff.; Morlok in Dreyer, Grundgesetz-Kommentar, Band 2, Artikel 38 Rz. 44.

²⁵ Morlok in Dreyer, Grundgesetz-Kommentar, Band 2, Artikel 38, Rz. 44.

²⁶ Morlok in Dreyer, Grundgesetz-Kommentar, Band 2, Artikel 38 Rz. 44.

²⁷ Edinger in Grimm/Caesar, Verfassung für Rheinland-Pfalz, Kommentar, 2001, Artikel 89 a Rz. 4.

- a) Ferner findet der parlamentarische Auskunftsanspruch dort seine Grenzen, wo er die **Funktionsfähigkeit** des gewaltenteiligen Staates wesentlich beeinträchtigt (vgl. Artikel 89 a Abs. 3 Nr. 2, 1. Var. LV). Würde die Ausübung des Fragerechts dazu führen, dass die Regierung samt der ihr nachgeordneten Verwaltung nicht mehr arbeitsfähig wäre, etwa weil sie ihre Arbeitsunterlagen dem Parlament zur Kontrolle vorzulegen hätte oder nur noch mit der Beantwortung von Anfragen beschäftigt wäre, so stellte dies eine verfassungswidrige Überdehnung des Auskunftsanspruchs dar. Aus diesem Grund gewährt Artikel 89 a Abs. 3 Nr. 2, 1. Var. LV der Landesregierung ein Auskunftsverweigerungsrecht zum Schutze ihrer Funktionsfähigkeit.

Bereits seinem Wortlaut nach begründet Artikel 89a LV daher auch nur einen Anspruch auf Information durch die Landesregierung (sog. **Fremdinformation**), nicht jedoch ein sogenanntes **Selbstinformationsrecht** des Parlaments etwa in Form eines Anspruchs auf Aktenvorlage oder Einvernahme von Ministerialbeamten als Zeugen.²⁸ Ein ausdrückliches Recht auf Aktenvorlage gewährt die Landesverfassung lediglich für Untersuchungsausschüsse (Artikel 91 Abs. 3 Satz 3 LV; dazu sogleich unter b) und dem Petitionsausschuss (Artikel 90a Abs. 2 LV). Hätte auch den sonstigen Landtagsausschüssen ein solches Recht eingeräumt werden sollen, wäre hierzu nach einhelliger Auffassung im Schrifttum ebenfalls eine ausdrückliche Regelung in der Landesverfassung erforderlich gewesen²⁹.

Allerdings hat die Regierung ihr vorliegende Informationen unter dem Gesichtspunkt der Verfassungsorgantreue³⁰ dem Parlament zur Verfügung zu stellen, soweit dadurch weder ihr unausforschbarer Arkanbereich (vgl. oben 1) noch schutzwürdige Interessen Dritter (vgl. dazu unten zu 3) beeinträchtigt werden.³¹

Bis an diese Grenze der eigenen Funktionsfähigkeit bleibt es demnach bei der Auskunftspflicht der Regierung, als „informierte Gewalt“³² zählt es umgekehrt gerade zu ihren Funktionen, dem Parlament die von dort angeforderten Auskünfte zu erteilen.

Demnach steht ein ‚laufendes Verfahren‘ innerhalb der Verwaltung einem parlamentarischen Auskunftersuchen nur im singulären Ausnahmefall entgegen, dass der Exekutive neben der Wahrnehmung ihrer Verwaltungs- und Vollzugsfunktionen keinerlei Arbeitskapazität mehr für die zeitnahe Berichterstattung gegenüber dem Parlament verbleibt oder ansonsten ihre Funktionserfüllung in Frage gestellt wäre. In zahlreichen ‚politikrelevanten‘ Angelegenheiten obliegt der vollziehenden Verwaltung allerdings ohnehin eine Berichterstattungspflicht gegenüber der Verwaltungsspitze, so dass vom Parlament erbetene Informationen der Regierung bereits vorliegen. Hierüber hat die Regierung dem Parlament dann auch Auskunft zu erteilen.

²⁸ Edinger in: Grimm/Caesar, Verfassung für Rheinland-Pfalz, Kommentar, 2001, Artikel 89 a, Rz. 1; Linck in: Linck/Jutzi/Hopfe, Die Verfassung des Freistaates Thüringen, Kommentar, 1994, Artikel 67, Rn. 14; Hübner in: von Mutius/Wuttke/Hübner, Kommentar zur Landesverfassung Schleswig-Holstein, 1995, Artikel 23, Rn. 1.

²⁹ So bereits ausführlich dargelegt in der Stellungnahme des Wissenschaftlichen Dienstes vom 18. März 1998, Az.: II/ 52-1302, S. 3 m.w.N. ; des weiteren Magjara in : Schneider/Zeh (Hrsg.), Parlamentsrecht und Parlamentspraxis in der Bundesrepublik Deutschland, 1989, § 52, Rn. 58; Linck, a.a.O. (Fn. 28), Rn. 5.

³⁰ Verfassungsgerichtshof NRW, GVBl. 1994, 50

³¹ Linck in Linck/Jutzi/Hopfe, Die Verfassung des Freistaates Thüringen, 1994, Artikel 67 Rz. 6.

³² Linck, DÖV 1983, 959.

Demgegenüber kann die Regierung sich auch nicht auf entgegenstehende Geheimhaltungs- oder Verschwiegenheitspflichten (vgl. etwa § 30 VwVfG) der Verwaltung berufen. Artikel 89 a Abs. 3 Satz 2 LV schließt eine Auskunftsverweigerung ausdrücklich dann aus, wenn das Parlament Vorkehrungen gegen das Bekanntwerden geheimhaltungsbedürftiger Tatsachen in der Öffentlichkeit trifft. Weder ermittlungstaktische Überlegungen der Staatsanwaltschaft, die durch eine frühzeitige Veröffentlichung von ermittlungsrelevanten Tatsachen ihren Ermittlungserfolg gefährdet sieht, noch Verschwiegenheitspflichten der Verwaltung zum Schutze der Rechte privater Dritter (dazu unter 3.) können danach dem parlamentarischen Auskunftsanspruch entgegengehalten werden.

- b) Anders stellt sich die Rechtslage bei Auskunftsverlangen im Rahmen parlamentarischer **Untersuchungsausschüsse** dar. Hier steht der Legislative – ausnahmsweise – ein Selbstinformationsrecht zu, für dessen Durchsetzung ihr umfangreiche prozessuale Hilfsmittel (Zeugenvernehmung, Beschlagnahme von Akten u.a.) zu Gebote stehen.

Im Gegenzug – zur Wahrung des Gewaltenteilungsgrundsatzes³³ und der Funktionsfähigkeit der Exekutive – ist die parlamentarische Kontrolle in diesem Falle auf eine sog. ex post Kontrolle³⁴ beschränkt, umfasst also gerade nicht ‚laufende Verfahren‘.

Bei einer begleitenden Kontrolle bzw. einer Dauerüberwachung durch parlamentarische Untersuchungsausschüsse bestünde ansonsten die Gefahr, dass Exekutive oder Judikative in ihrer Handlungsfähigkeit und damit in ihrer ordnungsgemäßen Aufgabenerfüllung beeinträchtigt würden.³⁵ Kontrollrechte eines parlamentarischen Untersuchungsausschusses im Stadium der Vorbereitung, Planung und Abwägung von Entscheidungen durch die Exekutive könnten nämlich dazu führen, dass diese sich nicht mehr allein vom Gedanken einer sachgerechten Problemlösung leiten ließe, sondern vor allem darauf bedacht wäre, gegenüber dem kontrollierenden (bzw. überwachenden) Untersuchungsausschuss möglichst keine Angriffspunkte zu bieten. Damit ginge notwendigerweise eine Minderung der Qualität unter diesem Eindruck getroffener Exekutiventscheidung einher.³⁶ Daher wird vertreten, dass parlamentarische Untersuchungsausschüsse zum Zweck verfahrensbegleitender oder gar vorbeugender Kontrolle grundsätzlich unzulässig seien.³⁷

Jedenfalls bleibt jedoch auch hier zu berücksichtigen, dass die parlamentarische Kontrolle im Hinblick auf die starke Stellung der Regierung stets wirksam und das Parlament letztlich in der Lage sein muss, die „Klärung von Zweifeln an der Gesetzlichkeit oder Lauterkeit von Regierungs- oder Verwaltungsmaßnahmen wirksam vornehmen zu können“³⁸. So ist nach Ansicht des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs auch ein Untersuchungsausschuss zur Ermittlung in nicht abgeschlossenen Verfahren berechtigt, wenn die untersuchten Verfahrensschritte ihrerseits Aspekte in sich geschlossener Vorgänge

³³ Dazu ausführlich Glauben in: Glauben/Brocker, Das Recht der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse in Bund und Ländern, 2005, 51 ff.

³⁴ Glauben in: Glauben/Brocker, Das Recht der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse in Bund und Ländern, 2005, 53.

³⁵ Böckenförde, AöR, 3 (1978), 1 (17).

³⁶ Schleich, Untersuchungsrecht, 58.

³⁷ Achterberg/Schulte in von Mangoldt/Klein/Starck, Bonner Grundgesetz, Kommentar, Band 2, 3. Auflage 2000, Artikel 44 Abs. 1, Rz. 64; so auch Glauben in: Glauben/Brocker, Das Recht der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse in Bund und Ländern, 2005, 53.

³⁸ BVerfGE 67, 100 (130); Magiera in Schneider/Zeh (Hrsg.), Parlamentsrecht und Parlamentspraxis, 1989, § 52 Rz. 77.

aufweisen, welche unabhängig von der Entscheidung zu beurteilen sind, die sie vorbereiten.³⁹

Insgesamt bleibt jedoch festzuhalten, dass parlamentarische Untersuchungsausschüsse grundsätzlich nicht das Recht besitzen, einzelne Verfahrensschritte der Exekutive oder Judikative vor Erlass einer abschließenden Entscheidung zu untersuchen.

3. ‚Laufendes Verfahren‘ außerhalb der Exekutive

Mit der Berufung auf ein ‚laufendes Verfahren‘ kann die Regierung auch darauf hinweisen wollen, dass der Gegenstand der Anfrage außerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs, etwa vor Gerichten oder im Privatbereich verortet ist und dort noch keinen Abschluss gefunden hat.

Das Auskunftsrecht umfasst – wie sich aus seinem Kontrollzweck ergibt – nur die dem **Verantwortungsbereich der Landesregierung** unterfallenden Gegenstände,⁴⁰ da die Regierung nur für ‚ihre‘ Entscheidungen verantwortlich gemacht werden kann.⁴¹ Es erstreckt sich demnach (nur) auf die Zuständigkeit der Landesregierung und auf jenen politischen Bereich, in dem die Landesregierung tätig geworden ist, sich geäußert hat oder in dem sie tätig werden kann⁴².

Nicht zum Verantwortungsbereich der Landesregierung zählt etwa die Verhandlungs- und Entscheidungstätigkeit der Gerichte, welche – anders als die Staatsanwaltschaft – keinerlei Fachaufsicht durch das Ministerium der Justiz unterstehen.

Auch Private können grundsätzlich nicht Objekt parlamentarischer Kontrolle sein. Das Parlament kann daher keine Informationen von der Landesregierung verlangen, die allein auf das Verhalten Privater gerichtet sind, es sei denn, es besteht ein Bezug zur Verantwortlichkeit der Landesregierung.⁴³ Hat die Landesregierung beispielsweise für das Land einen Vertrag mit einem Dritten abgeschlossen, kann dieser, soweit es die vertragliche Beziehung angeht, mittelbar Gegenstand des Auskunftsrechts sein.

Die Abgrenzung des Verantwortungsbereichs der Regierung vom Bereich privater Dritter lässt sich nicht in allen Fallgestaltungen unzweifelhaft vornehmen. Insbesondere die immer weiter um sich greifende Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben in privatrechtlicher Unternehmensform kann diese Abgrenzung erschweren.

Zielt die parlamentarische Anfrage auf einen Privaten, so gewährt die Verfassung der Landesregierung ein Auskunftsverweigerungsrecht zugunsten **schutzwürdiger Interessen Einzelner** (Artikel 89 a Abs. 3 Nr. 1 2. Var. LV).

Unter schutzwürdigen Interessen sind rechtlich geschützte Interessen wie beispielsweise das Recht auf Datenschutz⁴⁴ (Artikel 4a LV), das allgemeine Persönlichkeitsrecht

³⁹ Bayerischer Verfassungsgerichtshof, GVBl. 1986, 233, 234.

⁴⁰ Edinger in Grimm/Caesar, Verfassung für Rheinland-Pfalz, Kommentar, 2001, Artikel 89 a, Rn. 3.

⁴¹ BremStGH, Entsch. vom 1.3.1989, Az.: St 1/88, NVwZ 1989, 953 (955).

⁴² Edinger, in Grimm/Caesar, Verfassung für Rheinland-Pfalz, Kommentar, 2001, Artikel 89 a, Rn. 3.

⁴³ Glauben/Edinger, Parlamentarisches Fragerecht in den Landesparlamenten, DÖV 1995, 941 (944).

⁴⁴ Edinger, in Grimm/Caesar, Verfassung für Rheinland-Pfalz, Kommentar, 2001, Artikel 89 a, Rn. 12.

(Artikel 1 Abs. 1 Satz 2 LV) oder die allgemeine Wirtschaftsfreiheit (Artikel 52 LV) zu verstehen. Solche verfassungsrechtlich geschützten Rechtsgüter Dritter, die dem Auskunftsrecht des Artikels 89a Abs. 2 LV auf der Ebene des Verfassungsrechts gegenüberstehen, müssen mit diesem nach dem Prinzip praktischer Konkordanz zu einem schonenden Ausgleich gebracht werden,⁴⁵ so dass beide Rechte so weit wie möglich ihre Wirkung entfalten können⁴⁶ und der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt bleibt.⁴⁷

Das rechtlich geschützte Interesse einzelner auf Wahrung des Datenschutzes steht einer Beantwortung parlamentarischer Anfragen daher keineswegs grundsätzlich entgegen.⁴⁸ Das grundrechtlich gewährleistete Recht auf informationelle Selbstbestimmung muss vielmehr dann zurücktreten, wenn andere, ebenfalls auf der Ebene des Verfassungsrechts geschützte Interessen überwiegen, zu denen auch die wirksame Ausübung der parlamentarischen Kontrolle gehört. Dies ist jedenfalls dann der Fall, „wenn Parlament und Regierung Vorkehrungen für den Geheimschutz getroffen haben... und wenn der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt ist“⁴⁹. Auch der Zweck, zu dem die Auskunft erbeten wird, ist hierbei von Bedeutung.⁵⁰ Nur soweit der unantastbare Bereich privater Lebensgestaltung getroffen ist, kann die Landesregierung die Antwort stets ablehnen.⁵¹

Auch in diesem Bereich erweist sich die Berufung der Landesregierung auf ein ‚laufendes Verfahren‘ daher als in der Sache ungenau und im Ergebnis unerheblich: Gemeint ist regelmäßig, dass eine Anfrage auf einen Lebenssachverhalt außerhalb des Verantwortungsbereichs der Regierung abzielt. Liegen der Landesregierung hierzu Informationen vor, so hat sie diese dem Parlament – ggf. unter Wahrung des Geheimschutzes gemäß Artikel 89 a Abs. 3 Satz 2 LV – zur Verfügung zu stellen, ganz unabhängig davon, ob der erfragte Lebenssachverhalt bereits einen Abschluss gefunden hat oder nicht, also ein noch ‚laufendes Verfahren‘ darstellt.

⁴⁵ vgl. dazu BVerfGE 67, 100 (143 f.)

⁴⁶ Vgl. BVerfGE 67, 100 (144).

⁴⁷ BVerfGE 67, 100 (144); Weis, Parlamentarisches Fragerecht und Antwortpflicht der Regierung, DVBl. 1988, 268, (272).

⁴⁸ BVerfGE 67, 100 (143 f.); 77, 1 (46 ff.).

⁴⁹ BVerfGE 67, 100 (144).

⁵⁰ Hans Hugo Klein in Maunz/Dürig, Grundgesetz, Kommentar, Artikel 43 Rz. 113.

⁵¹ vgl. BVerfGE 67, 100 (139 ff.).

4. Schlussfolgerung

Hieraus ergibt sich, dass der bloße Einwand des ‚laufenden Verfahrens‘ weder den parlamentarischen Auskunftsanspruch begrenzt, noch das in Artikel 89 a Abs. 3 LV niedergelegte Auskunftsverweigerungsrecht der Landesregierung erweitert.

Soweit es sich um ein ‚laufendes Verfahren‘ auf Kabinettsebene handelt, steht der Landesregierung die Möglichkeit offen, sich gegebenenfalls auf einen Eingriff in den Kernbereich ihrer exekutivischen Eigenverantwortung zu berufen.

Bei ‚laufenden Verfahren‘ aus den Bereichen der Landesverwaltung bzw. der Staatsanwaltschaft ist der parlamentarische Auskunftsanspruch hingegen bis an die Grenze der Funktionsfähigkeit der Exekutive unbeschränkt.

Sind schließlich schutzwürdige Daten Privater von einer Anfrage betroffen, so hat dies, ganz unabhängig von der Frage eines noch ‚laufenden‘ oder bereits ‚abgeschlossenen‘ Verfahrens, keine Bedeutung für die Antwortpflicht selbst; allenfalls die Antwortmodalitäten (Antwort in öffentlicher, nicht-öffentlicher oder vertraulicher Sitzung) sind hiervon berührt.

Parlamentarische Kontrolle ist daher auch „begleitend und mitwirkend“⁵², sogar als beeinflussende und initiierende⁵³ zulässig und rechtlich weitgehend unabhängig vom Umstand eines ‚laufenden Verfahrens‘.

II. Folgerungen für den vorliegenden Fall

In der 36. Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft und Verkehr am 19. Juli 2005 wurde der Berichts Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN betreffend „Ergebnisse des ersten Teils der Sonderprüfung der Hafенbetriebe Ludwigshafen GmbH“ – Vorlage 14/4518 – beraten. Hierzu erstattete die Landesregierung dem Ausschuss Bericht und führte insbesondere aus, dass der Aufsichtsrat der Hafенbetriebe Ludwigshafen GmbH eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit einer Sonderprüfung beauftragt habe, die Auftragsvergaben der GmbH seit dem Jahre 1998 hinsichtlich Ausschreibungsverfahren und Auftragsabwicklung zu prüfen sowie entstandenen Schaden zur Begründung von Schadensersatzansprüchen zu ermitteln.⁵⁴

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft habe dem Aufsichtsrat der GmbH mittlerweile ein Teilgutachten vorgelegt, welches auch dem Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau vorliege. Die Zuleitung dieses Teilgutachtens an den Landtag käme jedoch ebenso wenig in Betracht wie die – ggf. vertrauliche – unbeschränkte Information des Ausschusses über den Inhalt des Gutachtens, da gleichzeitig ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren gegen Mitarbeiter der Hafенbetriebe Ludwigshafen GmbH liefе und die Staatsanwaltschaft darum gebeten habe, das Gutachten nicht weiterzureichen. Darüber hinaus stünden die Persönlichkeitsrechte der vom staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren betroffenen Personen einer weitergehenden Information des Ausschusses entgegen. Außerdem stehe ein weiteres Teilgutachten der

⁵² Edinger in Grimm/Caesar, Verfassung für Rheinland-Pfalz, Kommentar, 2001, Artikel 89 a Rz. 4.

⁵³ Edinger in Grimm/Caesar, Verfassung für Rheinland-Pfalz, Kommentar, 2001, Artikel 89 a Rz. 4.

⁵⁴ Vgl. Protokoll der 35. Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft und Verkehr am 19. Mai 2005, S. 25.

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft noch aus, welches auch noch nicht im Aufsichtsrat der Hafенbetriebe GmbH besprochen worden sei.

1. Die Antwortpflicht der Landesregierung kann im Einzelfall eingeschränkt sein, wenn unter besonderen Umständen zwingende Gründe kollidierenden Verfassungsrechts dies zulassen⁵⁵. Im Einzelfall ist abzuwägen zwischen dem Informationsanspruch zur wirksamen Wahrnehmung parlamentarischer Aufgaben und dem Schutz anderer Verfassungsrechtsgüter.⁵⁶ Aus diesem verfassungsrechtlichen Regel-Ausnahmeverhältnis ergibt sich auch, dass die Regierung hinreichend **begründen** muss, warum sie eine inhaltliche Antwort ganz oder teilweise verweigert.⁵⁷ Dabei hat sie die für maßgeblich erachteten tatsächlichen und rechtlichen Gesichtspunkte darzulegen, damit die vorgenommene Ablehnung für das Parlament und ggf. für das Verfassungsgericht nachvollziehbar ist. Nicht vorgetragene Gründe kann das Parlament nicht bewerten, sie bleiben daher - abgesehen von dem Fall, dass sie sich der Sache nach aufdrängen - bei der vorzunehmenden rechtlichen Beurteilung außer Betracht.

Die Landesregierung muss auch darlegen, warum gegebenenfalls eine *öffentliche* Beantwortung nicht in Frage kommt.⁵⁸

Bei der Ablehnung hat die Landesregierung weder einen Ermessensspielraum noch eine Einschätzungsprärogative. Ihre Entscheidung unterliegt vielmehr uneingeschränkt der verfassungsgerichtlichen Kontrolle.⁵⁹

2. Da die Fachausschüsse des Landtags **kein Recht auf Aktenvorlage** (vgl. oben I. 2 a) haben, ist die Landesregierung nicht zur Vorlage des hier in Rede stehenden schriftlichen Gutachtens verpflichtet.

Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus dem Umstand, dass Staatssekretär Eymael ursprünglich die Vorlage dieses Gutachtens angekündigt hatte.⁶⁰ Denn eine derartige Zusage begründet keine eigenständige rechtliche Verbindlichkeit, sondern stellt lediglich eine politische Absichtserklärung dar, aus der ein selbstständiger Anspruch auf Aktenvorlage nicht hergeleitet werden kann.

3. Vorliegend kommt eine Begrenzung der Auskunftspflicht der Landesregierung in Hinblick auf ihren **Eigenverantwortungsbereich** nicht in Betracht. Vom exekutiven Arkanbereich umfasst ist nur der Inhalt solcher Gespräche und Dokumente, die Aufschluss über die Sachbearbeitung auf Regierungsebene zu geben vermögen.⁶¹ Gleiches gilt - ausgehend von dem dargelegten Sinn und Zweck des Schutzes des Kernbereichs exekutiver Eigenverantwortung - erst recht für Unterlagen (beispielsweise Gutachten), die nicht durch Beamte der Regierung, sondern durch ‚externe‘ Dritte im Auftrag der Regierung angefertigt wurden. Bereits hiernach dürfte der Inhalt des in Rede stehenden Wirtschaftsprüfer-Gutachtens den Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung nicht berühren, da es sich - soweit ersichtlich - um die Studie eines unabhängigen Dritten handelt, deren Inhalt für sich genommen nicht geeignet ist, Aufschlüsse über die Sachbearbei-

⁵⁵ vgl. BVerfGE 67, 100, (139).

⁵⁶ vgl. dazu Ritzel, Bucker, Schreiner, Handbuch für die parlamentarische Praxis, Vorbemerkung zu §§ 100 bis 106, IV 3.

⁵⁷ vgl. dazu Verfassungsgerichtshof NRW in GVBl. 1994, 48, 52.

⁵⁸ Edinger in Grimm/Caesar, Verfassung für Rheinland-Pfalz, Kommentar, 2001, Artikel 89 a, Rz. 14.

⁵⁹ Sächsischer Verfassungsgerichtshof, GVBl. 1998, 774 f.

⁶⁰ In der 33. Sitzung des Rechtsausschusses am 13. Januar 2005.

⁶¹ Vgl. Hamburgisches Verfassungsgericht, Urteil vom 4.7.1973, Az.: HVerfG 2/72, DVBl. 1973, 885 (887); so im Ergebnis wohl auch Busse, DÖV 1989, 45 (53).

tung auf Regierungsebene - insbesondere über Äußerungen von Regierungsmitgliedern im Rahmen der Willensbildung und Entscheidungsfindung auf Regierungsebene - zu geben.

Vorliegend ist insbesondere zu berücksichtigen, dass der parlamentarische Auskunftsanspruch sich hier nicht auf interne Entscheidungsvorgänge der Exekutivspitze bezieht, sondern auf diesen vorgelagerte Entscheidungsgrundlagen nachgeordneter öffentlicher Stellen in Gestalt von gutachterlichen Äußerungen sachverständiger Dritter. Ausgehend hiervon handelt es sich bei dem Inhalt des in Rede stehenden Gutachtens zu einem Unternehmen, bei dem das Land wesentlich beteiligt ist, offenkundig um einen grundsätzlich von der Auskunftspflicht umfassten Gegenstand.

4. Gegenüber dem Berichtsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beruft sich die Landesregierung ferner darauf, dass der Korruptionsverdacht durch die Hafенbetriebe Ludwigshafen GmbH **selbst aufgearbeitet** werde (hierzu unter a) und deren Aufsichtsrat bislang auch nur ein Teilgutachten der beauftragten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vorliege, weswegen man sich auf Gesellschaftsebene **noch kein abschließendes Bild** habe machen können (hierzu unter b).

a) Die Hafенbetriebe Ludwigshafen am Rhein GmbH ist ein so genanntes öffentliches Unternehmen, 75,3 % des Stammkapitals werden vom Land, 24,7 % von der Stadt Ludwigshafen gehalten.⁶²

Bei privatisierten Wirtschaftsunternehmen wird hinsichtlich parlamentarischer Anfragen zwischen der staatlichen und der unternehmerischen Verantwortung differenziert.⁶³ Danach sind Fragen nach dem Verhalten der Vertreter der Landesregierung in den jeweiligen Aufsichtsgremien grundsätzlich zulässig, ebenso Fragen, welche die Gewährleistung der Gemeinwohlverpflichtung des öffentlichen Unternehmens und die Wahrnehmung des mit ihm verfolgten öffentlichen Zwecks betreffen.⁶⁴ Dem gegenüber unterfallen der unternehmerischen Verantwortung sämtliche Geschäftstätigkeiten im Zusammenhang mit Erbringung und Vermarktung von Leistungen im Wettbewerb.

Der hier in Rede stehende Korruptionsverdacht betrifft unmittelbar die Wahrnehmung des im öffentlichen Unternehmen verfolgten öffentlichen Zweck und unterliegt damit der Auskunftspflicht der Landesregierung. Dass das öffentliche Unternehmen sich aus eigenem Interesse und ggf. parallel zur parlamentarischen Aufklärung des Sachverhaltes um eine Lösung der aufgetretenen Probleme bemüht, steht dem Fragerecht nicht entgegen. Es handelt sich in soweit um ein ‚laufendes Verfahren‘ innerhalb der Exekutive, welches die Auskunftspflicht der Regierung bis an die Grenze ihrer Funktionsfähigkeit unberührt lässt (vgl. oben I. 2 a).

b) Auch der Umstand, dass die vorgenommene Sonderprüfung der Hafенbetriebe Ludwigshafen GmbH zum Berichtszeitpunkt noch nicht vollständig abgeschlossen war und zumindest ein weiteres Teilgutachten der Wirtschaftsprüfer noch aussteht, vermag an der Berichtspflicht der Landesregierung nichts zu ändern. Wie dargelegt umfasst die parlamentarische Kontrolle den gesamten Verantwortungsbereich der Regierung ein-

⁶² Vgl. Beteiligungsbericht der Landesregierung 2003, Drs. 14/2684, S. 17.

⁶³ Vgl. dazu Ritzel, Bückner, Schreiner, Handbuch für die parlamentarische Praxis, Stand August 2004, Vorbemerkung zu §§ 100 bis 106, III 3 i.

⁶⁴ Ritzel, Bückner, Schreiner, Handbuch für die parlamentarische Praxis, Vorbemerkung zu § 100 bis 106, III 3 i.

schließlich von ihr beherrschter öffentlicher Unternehmen sowie sämtliche ihr tatsächlich zur Verfügung stehende Informationen. Eine letztlich im Gebot der Höflichkeit begründete ‚Rücksichtnahme‘ auf ausstehende Entscheidungsprozesse innerhalb der Hafengebiete Ludwigshafen GmbH findet in der Verfassung keine Stütze.

Damit ist nicht gesagt, dass die Landesregierung verpflichtet gewesen wäre, sich dieses Privatgutachten zu besorgen, um dem Parlament über dessen Inhalt berichten zu können. Dies war vorliegend nicht zu prüfen. Hier war vielmehr von der Mitteilung der Landesregierung auszugehen, dass ihr das fragliche Gutachten tatsächlich vorliegt und von ihr auch zur Kenntnis genommen wurde.

5. Durch die Bitte der örtlich zuständigen Staatsanwaltschaft, ihre **laufenden Ermittlungen** nicht durch eine Veröffentlichung der gewonnenen Informationen oder Ergebnisse zu gefährden, wird der parlamentarische Auskunftsanspruch grundsätzlich nicht beschränkt. Das parlamentarische Verfahren bietet – insbesondere durch die Möglichkeit, in nicht öffentlicher bzw. vertraulicher Sitzung Berichte der Landesregierung entgegenzunehmen – die Gewähr dafür, dass staatsanwaltschaftliche Ermittlungen durch die Berichterstattung der Landesregierung gegenüber dem zuständigen Ausschuss nicht gefährdet werden. Da hierdurch die **Funktionsfähigkeit** der Verwaltungsbehörde ‚Staatsanwaltschaft‘ voll gewahrt bleibt (vgl. dazu oben I. 2 a), kommt eine weitergehende Beschränkung des parlamentarischen Auskunftsanspruchs nicht in Betracht.

Im Übrigen entspricht es auch parlamentarischer Praxis, dass über Gegenstand und aktuellen Ermittlungsstand von staatsanwaltschaftlichen Verfahren im Parlament berichtet wird (vgl. Berichterstattung in laufenden staatsanwaltlichen Angelegenheiten im Rechtsausschuss des Landtags, etwa zum Ausbau des US-Flughafens Ramstein⁶⁵ oder zum Ermittlungsverfahren gegen die Provento-Gruppe⁶⁶).

Das parlamentarische Auskunftsrecht an ermittlungstaktischen Überlegungen einer Staatsanwaltschaft scheitern zu lassen, findet daher weder in der Rechtswissenschaft, noch in der parlamentarischen Praxis eine Stütze.

6. Auch **schutzwürdige Interessen Einzelner** i.S.v. Artikel 89 a Abs. 3 Nr. 1, 2. Var. LV stehen einer Auskunft durch die Landesregierung nicht entgegen.

Zwar können juristische Personen des Privatrechts grundsätzlich Träger bestimmter Grundrechte sein (vgl. Artikel 19 Abs. 3 GG), nach herrschender Meinung gilt dies jedoch nicht für solche juristischen Personen des Privatrechts, deren Anteile vollständig von juristischen Personen des öffentlichen Rechts gehalten werden.⁶⁷ Eine Aktiengesellschaft etwa, deren Aktionär die öffentliche Hand ist, kann sich ebenso wenig auf Individualgrundrechte berufen, wie eine juristische Person des öffentlichen Rechts, die ein wirtschaftliches Unternehmen als bloßen Eigenbetrieb führt. Hier verblasst der Unter-

⁶⁵ Antrag SPD, Vorlage 14/4302 im Rechtsausschuss, 37. Sitzung am 31. Mai 2005.

⁶⁶ Antrag der FDP, Vorlage 14/4382 im Rechtsausschuss, 38. Sitzung am 30. Juni 2005.

⁶⁷ Vgl. BVerfG, NJW 1990, 1783; Dürig in: Maunz/Dürig, Grundgesetz, Kommentar, Stand: Februar 2003, Artikel 19 Abs. 3, Rn. 45; Papier in: Maunz/Dürig, Grundgesetz, Kommentar, Stand: Februar 2003, Artikel 14, Rn. 213; Jarass/Pieroth, Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, Kommentar, 6. Auflage, Artikel 19, Rn. 15 m.w.N.; Storr, Der Staat als Unternehmer, 2001, 237; Gersdorf, Öffentliche Unternehmen im Spannungsfeld zwischen Demokratie- und Wirtschaftlichkeitsprinzip, 2000, 135.

Lediglich auf die justiziellen Grundrechte des Artikels 101 Abs. 1 GG und des Artikels 103 Abs. 1 GG können sich auch vom Staat geschaffene juristische Personen des Privatrechts, ebenso wie solche des öffentlichen Rechts berufen.

schied der Rechtsform neben dem Umstand, dass in beiden Fällen der Staat als Grundrechtsadressat⁶⁸ tätig wird.⁶⁹ Die fehlende Grundrechtsfähigkeit staatlich beherrschter juristischer Personen des Privatrechts kann inzwischen als gesichert gelten.⁷⁰

Damit ist die in privatrechtlicher Rechtsform betriebene Gesellschaft Hafengebiete Ludwigshafen dem Verantwortungsbereich des Staates zuzuordnen, die beherrschende Stellung des Landes Rheinland-Pfalz in dieser GmbH schließt die Qualifizierung der Gesellschaft als ‚privaten Einzelnen‘ im Sinne von Artikel 89 a Abs. 1 LV mangels Möglichkeit einer so genannten grundrechtstypischen Gefährdungslage aus.

Eine auf Interessen Einzelner gestützte *generelle* Verweigerung einer Auskunft - insgesamt oder zu bestimmten Fragen - kommt nach Artikel 89a Abs. 3 Satz 2 LV auch nur dann in Betracht, wenn der unantastbare Bereich privater Lebensgestaltung betroffen ist. Dieses absolute Auskunftsverweigerungsrecht des Artikel 89a Abs. 3 Satz 2 LV dient dem Schutz der Intimsphäre natürlicher Personen.⁷¹ Schon rein begrifflich dürften juristischen Personen - wie die Hafengebiete Ludwigshafen GmbH - von dieser Ausnahmeregelung nicht betroffen sein⁷².

Ein Auskunftsverweigerungsrecht der Landesregierung könnte allenfalls dann in Betracht kommen, wenn die Intimsphäre natürlicher Personen betreffende Informationen, die im Zusammenhang mit der Hafengebiete Ludwigshafen GmbH stehen, erfragt würden. Dies dürfte vorliegend in Hinblick auf den Gegenstand des Auskunftsbegehrens - es geht um vermutetes wirtschaftsstrafrechtliches Fehlverhalten im öffentlichen Raum - auszuschließen sein. Zudem sind die von den staatsanwaltschaftlichen Ermittlungshandlungen betroffenen Funktionsträger der Hafengebiete Ludwigshafen GmbH hinsichtlich ihrer Identität als auch bezüglich der ihnen zur Last gelegten kriminellen Verfehlungen bereits medienöffentlich in Erscheinung getreten. Darüber hinaus ist auch kein rechtlicher Aspekt zu erkennen, der es als berechtigtes Interesse der hier Betroffenen erscheinen ließe, ihre mutmaßlich kriminellen und schädigenden Handlungen nicht in ggf. nicht-öffentlicher Sitzung des Landtagsausschusses erörtert zu sehen.

Diese Rechtsauffassung hat die Landesregierung ausweislich ihrer detaillierten Berichte zur Korruptionsaffäre bei den Hafengebieten Ludwigshafen in den vertraulichen Sitzungen des Ausschusses für Wirtschaft und Verkehr vom 25. Januar 2005, des Haushalts- und Finanzausschusses vom 15. Februar 2005 sowie des Rechtsausschusses vom 13. Januar, 22. Februar und 21. April 2005 offensichtlich geteilt.

⁶⁸ Dürig, in: Maunz/Dürig, Grundgesetz, Kommentar, Stand: Februar 2003, Artikel 19 Abs. 3, Rn. 45.

⁶⁹ Bereits das Bundesverfassungsgericht, E 75, 192 (200), hat zu der Frage der Grundrechtsfähigkeit aufgrund unternehmerischer Tätigkeit ausgeführt: „Selbst wenn wegen der weitgehenden Angleichung an das private Bankgewerbe für die Beurteilung der Funktion der öffentlich-rechtlichen Sparkassen nicht mehr deren öffentliche Aufgabe, sondern die privatwirtschaftliche Unternehmenstätigkeit bestimmend wäre, könnte dies nicht zu einem Grundrechtsschutz führen. Es würde auch dann der hierfür erforderliche Bezug zum Freiheitsraum natürlicher Personen fehlen, denn als Träger des Unternehmens käme nur die hinter der Sparkasse stehende Gebietskörperschaft in Betracht.“

⁷⁰ Vgl. aus jüngster Zeit Beschluss des Verfassungsgerichtshofs Berlin vom 14. Februar 2005 – VerfGH 77/03 in DÖV, 2005, 515 ff., 517 m.w.N.

⁷¹ Vgl. BVerfGE 67, 100 (144).

⁷² So bereits das Gutachten des Wissenschaftlichen Dienstes vom 19. September 2000, Az.:II/52-1414, S. 9.

III. Ergebnis

Der Einwand eines (noch) ‚laufenden Verfahrens‘ begründet keine über Artikel 89 a Abs. 3 LV hinausgehende Beschränkung des parlamentarischen Auskunftsrechts.

Zum Berichts Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN betreffend „Ergebnisse des ersten Teils der Sonderprüfung der Hafenebetriebe Ludwigshafen GmbH“ – Vorlage 14/4518 – muss die Landesregierung auch ihre Kenntnisse zum ihr vorliegenden Teilgutachten darlegen.

Wissenschaftlicher Dienst